

Risikostufen-Matrix gem. C-SchVO für das Schuljahr 2021/22

	Sicherheitsphase	Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)	Risikostufe 2 (mittleres Risiko)	Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)
	In den ersten 3 Wochen nach Schulbeginn	Anschließend an die Sicherheitsphase gelten die Maßnahmen der jeweiligen Risikostufe		
Schaltung gem. Empfehlung Corona Kommission		≤ 100	100 bis 200	> 200
MNS (Schüler/innen, Lehr- und Verwaltungspersonal; für Schüler/innen mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird es eine Ausnahmen gem. § 7 (3) geben.)	- Alle Personen tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 35 (2)	-	- Schüler/innen, Lehr- und Verwaltungspersonal tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 19(2)	- Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, sowie 5 bis 8. Schulstufe AHS tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 26(2) - Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, Lehr- und Verwaltungspersonal tragen im gesamten Schulgebäude MNS gem. § 26(2)
Testung Schüler/innen ausgenommen Schüler/innen mit SPF gem. § 5 (2) (Externe Testzertifikate von befugten Teststellen werden anerkannt.)	- Verpflichtender Testnachweis (unabhängig von Genesungsnachweis, Antikörpernachweis, Absonderungsbescheid oder Impfstatus) 2 mal AGT, mind. 1 mal PCR gem. § 35 (3)	- AG-Tests erfolgen freiwillig gem. § 14	- Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper: verpflichtende Testung, 2mal AGT, mind. 1 PCR gem. § 19 (1)	- Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende: verpflichtende Testung, 2 mal AGT, mind. 1 PCR, gem. § 26 (1)
Testung Lehr- und Verwaltungspersonal	- Verpflichtender Testnachweis gem. § 35 (4) für alle, zusätzlich dazu - Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper davon mind. 1 externe PCR-Testung gem. § 35 (4) - Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).	- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper verpflichtende Testung, davon mind. 1 externe PCR-Testung, gem. § 5 (3). - Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).	- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper verpflichtende Testung, davon mind. 1 externe PCR-Testung, gem. § 5 (3). - Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).	- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper verpflichtende Testung, davon mind. 1 externe PCR-Testung, gem. § 5 (3). - Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).
Für Personen, die regelmäßig am Unterricht mitwirken: Für Freizeitpädagog/inn/en und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Berufsausbildungsassistenz, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Bewegungscoaches, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), für Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterricht, für Mitarbeiter/innen der Schulverwaltung, die mit der Qualitätssicherung betraut sind, und für Lehrbeauftragte gelten Regelungen wie für Lehr- und Verwaltungspersonal gem. § 3 (7) und nicht die Regelungen für Externe (schulfremde Personen)				

	Sicherheitsphase	Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)	Risikostufe 2 (mittleres Risiko)	Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)
Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen/Externe (schulfremde Personen)	- 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1)	- 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1)	- 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 21 (1)	- Keine Unterrichtsangebote mit Externen bzw. Kooperationen gem. § 28 (1)

	Sicherheitsphase	Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)	Risikostufe 2 (mittleres Risiko)	Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)
Schulraumüberlassung	<ul style="list-style-type: none"> - 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1) - Schulraumüberlassung möglich - Tragen eines MNS, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. § 5 (5) 	<ul style="list-style-type: none"> - 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1) - Schulraumüberlassung möglich - Tragen eines MNS, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. §5 (5) 	<ul style="list-style-type: none"> - 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 21 (1) - Schulraumüberlassung möglich - Tragen eines MNS, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. §5 (5) - kein Kontakt zu Schüler/inne/n und Lehrpersonal gem. § 21(2) 	<ul style="list-style-type: none"> - 3-G-Nachweis und Tragen MNS gem. § 28 (2) Z 2 - Schulraumüberlassung möglich - Tragen eines MNS, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist. gem. §5 (5) - kein Kontakt zu Schüler/inne/n und Lehrpersonal gem. § 28 (2) Z 1
Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen		<ul style="list-style-type: none"> - Vor Entscheidung ist eine Risikoanalyse zu erstellen gem. § 20 (2) 	<ul style="list-style-type: none"> - Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen mit Einhaltung der Hygienevorschriften vor Ort gem. § 20 (1) - Vor Entscheidung ist eine Risikoanalyse zu erstellen gem. § 20 (2) 	<ul style="list-style-type: none"> - Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen sind gem. § 27 nicht durchzuführen - Konferenzen, Sprechtage, schulpartnerschaftliche Gremien, Verständigungen etc. dürfen nur in digitaler Form stattfinden gem. § 26 (2) - Einzelgespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten sind möglichst digital zu führen, im Ausnahmefall kann dieses Gespräch auch in Präsenz stattfinden, dabei gilt die 3-G-Regel und das Tragen eines MNS gem. § 26 (3)

	Sicherheitsphase	Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)	Risikostufe 2 (mittleres Risiko)	Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)
Internate	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Personen tragen im Internatsgebäude außerhalb der Gruppen- und Schlafräume MNS gem. § 35 (2) - Verpflichtender Testnachweis gem. § 35 (4) für alle, zusätzlich dazu - Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper, davon mind. 1 PCR-Testung gem. § 35 (4) - Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4) 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper verpflichtende Testung, davon mind. 1 externe PCR-Testung, gem. § 5 (3). - Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 16 (2). 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper verpflichtende Testung, davon mind. 1 externe PCR-Testung, gem. § 24 (1). - Internatspersonal trägt im Internatsgebäude außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume MNS gem. § 24 (1) - Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 24 (2). - Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper und - nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper, müssen am Tag der Anreise ein Testzertifikat erbringen gem. § 24 (3). 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper verpflichtende Testung, davon mind. 1 PCR-Testung, gem. § 33 (1) - Internatspersonal trägt im Internatsgebäude einen MNS gem. § 33 (1) - Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper der 5. bis 8. Schulstufe haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen gem. § 33 (2) - Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper ab der 9. Schulstufe haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen gem. § 33 (3) - Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 33 (4) - Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper müssen am Tag der Anreise ein Testzertifikat erbringen gem. § 33 (5).

	Sicherheitsphase	Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)	Risikostufe 2 (mittleres Risiko)	Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)
Einzelne Gegenstände		<ul style="list-style-type: none"> - Beim Singen und Musizieren für eine häufigere Durchlüftung der Räume sorgen gem. § 15 - Bei Bewegung und Sport für eine häufigere Durchlüftung der Räume sorgen gem. § 15 	<ul style="list-style-type: none"> - Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien - Beim Unterricht in geschlossenen Räumen erhöhter Sicherheitsabstand von 2 m gem. § 22 (1) - Bewegung und Sport nach Möglichkeit im Freien - Beim Unterricht in geschlossenen Räumen Sicherheitsabstand von 1 m gem. § 22 (2) 	<ul style="list-style-type: none"> - Singen, wenn immer es möglich ist, im Freien. - Beim Unterricht in geschlossenen Räumen erhöhter Sicherheitsabstand von 2 m - Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien gem. § 29 (1) - Bewegung und Sport, wenn immer es möglich ist, im Freien - Beim Unterricht in geschlossenen Räumen Sicherheitsabstand von 1 m gem. § 29 (2)